

Begründung

- I. (1) Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. S. 346) durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeindevertretung hält daher die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes für das Gebiet Waldreiterweg für notwendig.
- (2) Das Planungsgelände ist zum Teil noch unbebaut. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf ist dieses Gelände als Wohn- und Mischgebiet vorgesehen. Durch den Bebauungsplan soll nunmehr die Bebauung dieses Gebietes zur Schaffung eines einheitlichen städtebaulichen Bildes geregelt werden.
- (3) Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf entwickelt, der mit Erlaß vom 13.12.1952 durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und gemäß der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Weitergeltung von Aufbauplänen vom 14.6.1961 (GVBl. S. 108) als Flächennutzungsplan nach dem Bundesbaugesetz übergeleitet wurde.
- II. (1) Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am Südrand des Ortsteiles Schmalenbeck und wird von den Straßen Babenkoppel, Sieker Landstraße und Alter Achterkamp begrenzt.
- (2) Die für das vorliegende Bebauungsplangebiet erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich.
- a) Schulen (Volksschule und Gymnasium) im Ortsteil Schmalenbeck. Der Schulweg beträgt maximal 350 m.
 - b) Läden: am Hochbahnhof Schmalenbeck und in den angrenzenden Straßen.
 - c) Kinderspielplätze: Spielplätze sind bei der weitläufigen Einzelhausbebauung nicht erforderlich.
 - d) Rathaus u. Gemeindesaal: am Hochbahnhof Kiekut,
 - e) Post: im Ortsteil Schmalenbeck.
- (3) Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff des Bundesbaugesetzes Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. BBauG statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen

im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

(4) Kosten

Da das Gebiet des Bebauungsplanes durch die angrenzenden Straßen voll erschlossen ist, entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine besonderen Kosten für die Gemeinde Großhansdorf.

III. (1) Die Wasserversorgung geschieht durch die Hamburger Wasserwerke.

(2) Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-A.G.

(3) Die Gasversorgung geschieht durch die Hamburger Gaswerke.

(4) Die Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz Ahrensburg.

IV. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) erfolgt durch Einleitung in das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz.

V. Müllbeseitigung

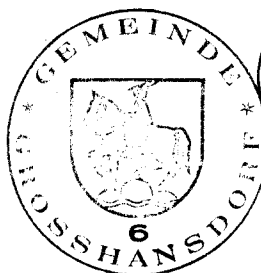
Die Müllabfuhr regelt sich nach dem jeweils geltenden Ortsrecht.

VI. Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung geschieht durch vorhandene Mittelflurhydranten.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindeverwaltung am 26. Oktober 1970.

Großhansdorf, den 4.12.1970



Schlömp
(Schlömp)
Bürgermeister